
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 9

Duisburg/Essen, den 23. Februar 2011

Seite 95

Nr. 15

MASTERPRÜFUNGSORDNUNG

für die weiterbildenden Masterstudiengänge

**Virtueller Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik (VAWi)
in der Variante mit 90 ECTS-Credits**

und

**Virtueller Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik (VAWi)
in der Variante mit 120 ECTS-Credits**

an der Universität Duisburg-Essen

Vom 14. Februar 2011

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Masterprüfungsordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|
| § 1 Geltungsbereich | § 13 Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen in Modulen |
| § 2 Gegenstand und Ziel des Weiterbildungsstudiums | § 14 Projektarbeiten |
| § 3 Mastergrad | § 15 Masterarbeit |
| § 4 Qualifikation für das Weiterbildungsstudium | § 16 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit |
| § 5 ECTS-Credits und Arbeitspensum | § 17 Zeugnis, Urkunde, Bescheinigungen und Diploma Supplement |
| § 6 Regelstudienzeit, Umfang, Dauer und Aufbau des Weiterbildungsstudiums | § 18 Ungültigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen |
| § 7 Prüfungsausschuss | § 19 Abschluss des Studiums |
| § 8 VAWi-Kollegium | § 20 Akteneinsicht |
| § 9 Anrechnung von Prüfungsleistungen sowie zusätzlich erbrachter Leistungen | § 21 Übergangsbestimmungen |
| § 10 Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften | § 22 In-Kraft-Treten |
| § 11 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen | |
| § 12 Gliederung des Studiums und Verteilung der ECTS-Credits | |

§ 1 Geltungsbereich

¹ Die vorliegende Masterprüfungsordnung regelt den Zugang, das Ziel, den Inhalt, den Studienverlauf, die Verfahren und den Abschluss des Studiums für den Virtuellen Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik (VAWi) in der Variante mit 90 ECTS-Credits (im Folgenden „Masterstudiengang VAWi090“ genannt) und für den Virtuellen Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik (VAWi) in der Variante mit 120 ECTS-Credits (im Folgenden „Masterstudiengang VAWi120“ genannt) an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen. ² Die Virtuellen Weiterbildungsstudiengänge werden von den Universitäten Duisburg-Essen und Bamberg gemeinsam betrieben.

§ 2 Gegenstand und Ziel des Weiterbildungsstudiums

(1) Die wissenschaftlichen Weiterbildungsstudiengänge Wirtschaftsinformatik führen aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss.

(2) ¹ Gegenstand der Wirtschaftsinformatik sind betriebliche und überbetriebliche Informations- und Kommunikationssysteme (kurz Informationssysteme / IS) in Wirtschaft und Verwaltung sowie, mit steigender Durchdringung, in privaten Haushalten. ² Dabei konzentriert sich die Wirtschaftsinformatik auf den Beziehungszusammenhang Mensch – Aufgabe – Technik. ³ Informationssysteme sind soziotechnische Systeme, in denen Menschen und Maschinen Aufgaben kooperativ durchführen. ⁴ Die Wirtschaftsinformatik stellt sich somit großen Aufgaben im Bereich der Entwicklung und Anwendung von Theorien, Konzepten, Modellen, Methoden und Werkzeugen für die Analyse, Gestaltung und Nutzung dieser Informationssysteme. ⁵ Hier werden auch Ansätze der Betriebswirtschaftslehre, teilweise der Volkswirtschaftslehre und der Informatik nicht nur integriert, sondern auch erweitert und um eigene Ansätze ergänzt. ⁶ Zudem haben Informations- und Kommunikationstechnologien immer einen Einfluss auf die Gesellschaft, welcher auch im Fokus der Wirtschaftsinformatik steht. ⁷ Die im Studiengang angebotenen Modulgruppen (§ 12 Absatz (2)) haben jeweils einen strategisch-managementorientierten (*Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen, Informations- und Wissensmanagement, E-Business, Bildungsmanagement & E-Learning, Schlüsselqualifikationen*) oder einen technisch-operativen (*Basistechnologien, Entwicklung von Anwendungssystemen, Entwicklung von Informationssystemen, Datenmanagementsysteme, Modelle und Methoden zur Entscheidungsunterstützung, Web & Multimedia*) Fokus, ohne jedoch die jeweils andere Sichtweise zu vernachlässigen.

(3) ¹ Durch das Studium der Wirtschaftsinformatik soll die Fähigkeit erworben werden, die in den genannten Bereichen, gemäß Absatz (2), auftretenden Probleme mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu lösen, diese wissenschaftlichen Methoden weiterzuentwickeln und darüber hinaus einen angemessenen Beitrag zur Lösung fächerübergreifender Probleme zu erbringen. ² Das Studium ist primär theorie- und methodenorientiert. ³ Es bereitet die Studierenden auf die Lösung vielfältiger und komplexer Aufgabenstellungen in branchenunabhängigen beruflichen Kontexten und in der Wissenschaft vor. ⁴ Dabei wird jeweils das Ziel verfolgt, die individuell ein-

gebrachten fachlichen und überfachlichen Kompetenzen zu vertiefen und/oder zu verbreitern, um die bereits erlangte Beschäftigungsfähigkeit in einem dynamischen Fach wie Wirtschaftsinformatik zu erhalten und zu verbessern. ⁵ Das Kompetenzprofil der oder des Studierenden soll nach Abschluss des Weiterbildungsstudiums in den Bereichen Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftswissenschaften und Informatik ungefähr gleichgewichtig ausgeprägt sein. ⁶ Ebenso dient das Studium der weiteren Persönlichkeitsentwicklung. ⁷ Die virtuelle Zusammenarbeit in heterogenen Gruppen bereitet auf geänderte und erweiterte überfachliche Qualifikationsanforderungen des Arbeitsmarktes vor.

(4) ¹ Durch das Studium wird außerdem die Fähigkeit zu einer selbstständigen Weiterbildung erworben, wie dies die dynamische Entwicklung des Faches Wirtschaftsinformatik erfordert. ² Darüber hinaus werden Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen vermittelt, die notwendig sind, um zur wissenschaftlichen Weiterentwicklung des Faches beitragen zu können.

§ 3 Mastergrad

Nach erfolgreich absolviertem Studium gemäß dieser Masterprüfungsordnung verleiht die Universität Duisburg-Essen den akademischen Grad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“.

§ 4 Qualifikation für das Weiterbildungsstudium

(1) Für die Weiterbildungsstudiengänge Wirtschaftsinformatik können Bewerber oder Bewerberinnen zugelassen werden, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz (2) oder Absatz (3) sowie die weiteren Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz (4) erfüllen.

(2) Der Zugang zum Masterstudiengang VAWi090 setzt einen mit 3,0 oder besser bewerteten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss mit einer Regestudienzeit von mindestens sieben Semestern im Umfang von 210 ECTS-Credits voraus.

(3) Der Zugang zum Masterstudiengang VAWi120 setzt einen mit 3,0 oder besser bewerteten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss mit einer Regestudienzeit von mindestens sechs Semestern im Umfang von 180 ECTS-Credits voraus.

(4) Weitere Zugangsvoraussetzungen für die Weiterbildungsstudiengänge Wirtschaftsinformatik sind:

1. Eine mindestens einjährige Berufserfahrung nach Abschluss des berufsqualifizierenden Studiums.
2. ¹ Kompetenzen in den Gebieten Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftswissenschaften oder der Informatik aus einem vorausgegangenen Studium oder aus der beruflichen Tätigkeit. ² Diese müssen dem Niveau entsprechen, welches innerhalb eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses im Bereich der Wirtschaftsinformatik, der Wirtschaftswissenschaften, der Informatik oder der Ingenieurwissenschaften oder im Rahmen einer einschlägigen IT-affinen Berufstätigkeit als Bachelorabsolventin oder Bachelorabsolvent eines vergleichbaren Studienganges erreicht wird. ³ Der Nachweis außerhalb des Hochschulbereichs im Rahmen der IT-affinen Berufstätigkeit er-

worbener Kenntnisse erfolgt durch Arbeitszeugnisse oder Tätigkeitsnachweise, die eine mindestens einjährige Erfahrung im Bereich der Analyse, Gestaltung, Entwicklung oder Einführung von Informationssystemen im Sinne von § 2 Absatz (2) belegen.

(5) Der Prüfungsausschuss teilt der Bewerberin oder dem Bewerber die Entscheidung über ihren oder seinen Zugang und die Einordnung in den Masterstudiengang VAWi090 oder in den Masterstudiengang VAWi120 in einem schriftlichen Bescheid mit.

§ 5 ECTS-Credits und Arbeitspensum

(1) Diese Masterprüfungsordnung verwendet für die Bemessung des Studienvolumens und des Arbeitspensums der Studierenden ein Leistungspunktesystem nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

(2) ¹ ECTS-Credits beruhen auf dem Arbeitsaufwand der Studierenden, welcher erforderlich ist, die erwarteten Lernergebnisse zu erreichen. ² Die Lernergebnisse beschreiben, was die Studierenden nach dem erfolgreichen Abschluss des Lernprozesses wissen, verstehen und können sollten.

(3) ¹ Der Arbeitsaufwand gibt die Zeit an, die Studierende typischerweise für sämtliche Lernaktivitäten aufwenden müssen, um die erwarteten Lernergebnisse zu erzielen. ² Als regelmäßiger Arbeitsaufwand („workload“) werden 750 bis 900 Arbeitsstunden je Semester angesetzt. ³ Diese werden mit 30 ECTS-Credits, das entspricht 25 bis 30 Arbeitsstunden pro ECTS-Credit, verrechnet.

(4) ¹ ECTS-Credits werden nur gegen den Nachweis einer individuellen beziehungsweise eigenständig erbrachten, abgrenzbaren Prüfungsleistung vergeben. ² Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Credits sind der erfolgreiche Abschluss eines Moduls (gemäß § 13), einer Projektarbeit (gemäß § 14), der Masterarbeit (gemäß § 15 und § 16) oder die Anrechnung gemäß § 9. ³ Als erfolgreich gelten dabei bestandene Studien- und Prüfungsleistungen, die mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser (gemäß § 11 Absatz (1)) bewertet wurden und die als „bestanden“ angerechneten Leistungen gemäß § 9 Absatz (5) Satz 2.

§ 6 Regelstudienzeit, Umfang, Dauer und Aufbau des Weiterbildungsstudiums

(1) ¹ Das Weiterbildungsstudium kann als Vollzeitstudium oder als berufsbegleitendes Teilzeitstudium in beliebiger Dauer absolviert werden. ² Im Vollzeitstudium beträgt die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs VAWi090 drei Semester und die des Masterstudiengangs VAWi120 vier Semester. ³ Das Studium kann zum Winter- und zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Der Studienumfang im Masterstudiengang VAWi090 beträgt mindestens 90 ECTS-Credits und im Masterstudiengang VAWi120 mindestens 120 ECTS-Credits.

(3) ¹ Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. ² Module sind inhaltlich in sich abgeschlossen und vermitteln eine eigenständige, präzise umschriebene Teilqualifikation in Bezug auf die Gesamtziele des Studiengangs.

(4) ¹ Die Studieninhalte sind so strukturiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ² Dabei wird gewährleistet, dass die Studierenden nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können.

(5) ¹ Die in Absatz (2) geforderten ECTS-Credits dürfen nicht unterschritten werden. ² Ein Überschreiten ist entsprechend § 12 Absatz (6) möglich.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) ¹ Für die Organisation der Weiterbildungsstudiengänge und für die Durchführung der durch diese Masterprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wählt der gemäß § 1 zuständige Fakultätsrat einen Prüfungsausschuss. ² Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der hauptberuflich an der Fakultät tätigen Professorinnen und Professoren,
2. deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter aus der Gruppe der hauptberuflich an der Fakultät tätigen Professorinnen und Professoren,
3. einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der hauptberuflich an der Fakultät tätigen Professorinnen und Professoren,
4. einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der an der Hochschule tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ruhr Campus Academy mit Lehraufgaben, die selbst mindestens die durch das erfolgreiche Studium festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation gemäß § 8 Absatz (2) Satz 5 besitzen,
5. einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die Mitglied des VAWi-Kollegiums sind und
6. einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der für den Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Universität Duisburg-Essen als Gasthörerin oder Gasthörer eingeschriebenen Studierenden.

³ Im Regelfall sollen die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus den Mitgliedern des VAWi-Kollegiums (§ 8) gewählt werden.

(2) ¹ Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ² Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) ¹ Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ² Der oder die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Ausschusses und leitet dessen Sitzungen. ³ Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(4) ¹ Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ² Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³ Der Prüfungsausschuss kann für seine Amtsgeschäfte Videokonferenz oder insbesondere für Beschlüsse schriftliche Umlauf- oder Parallelverfahren nutzen. ⁴ Die schriftlichen Beschlüsse aus dem Umlauf- und Parallelverfahren gelten gleichzeitig als Sit-

zungsprotokoll. ⁵ Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe bei Sitzungen anwesend sind oder per Umlaufbeschluss oder im Parallelverfahren votiert haben. ⁶ Enthaltungen sind explizit kundzutun.

(5) Der Prüfungsausschuss hat neben den in dieser Ordnung formulierten Aufgaben folgende übergreifende Aufgaben:

1. Entscheidungen über den Zugang zu den Weiterbildungsstudiengängen Wirtschaftsinformatik (§ 4),
2. Bestellung des VAWi-Kollegiums und von Lehrveranstaltungsleiterinnen oder Lehrveranstaltungsleitern (§ 8),
3. Festlegung der Rahmenbedingungen für die kontinuierliche Evaluation der Durchführung der Lehrveranstaltungen,
4. Entscheidung über Anträge auf Anrechnung von Leistungen im Sinne von § 9.
5. Überprüfung der Entscheidung im Sinne des § 10 Absatz (1),
6. Entscheidungen über einen Antrag nach § 10 Absatz (4),
7. Entscheidungen über den Abschluss des Weiterbildungsstudiums und die erzielte Gesamtnote (§ 17),
8. Anregungen zur Reform dieser Masterprüfungsordnung sowie Änderungen des Modulhandbuchs.

(6) ¹ Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. ² Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. ³ Die oder der Vorsitzende kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilentscheid). ⁴ Die oder der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.

(7) ¹ Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. ² Dies gilt insbesondere für die Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und für die Bestellung von Mitgliedern des VAWi-Kollegiums.

(8) ¹ Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ² Sofern sie nicht bereits aufgrund eines öffentlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sind sie vom der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8 VAWi-Kollegium

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt das VAWi-Kollegium, das ist die Gemeinschaft der Personen, die im Rahmen der Weiterbildungsstudiengänge Lehrveranstaltungen abhalten, Masterarbeiten vergeben und die von den Studierenden erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen bewerten.

(2) ¹ Zum VAWi-Kollegium werden Mitglieder der Universität oder einer gleichgestellten Hochschule bestellt, die in der betreffenden Disziplin zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ² Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können für die Durchführung von Lehrveranstaltungen zugelassen werden. ³ Die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen obliegt der verantwortlichen Lehrveranstaltungsleiterin oder dem verantwortlichen Lehrveranstaltungsleiter. ⁴ Zur Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen sind auch die in Satz 2 genannten Personen befugt, wenn sie in dem Prüfungsfach eine selbstständige Unterrichtstätigkeit von mindestens einem Jahr an einer Universität ausgeübt haben. ⁵ In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen müssen darüber hinaus über eine mindestens vierjährige Berufserfahrung verfügen. ⁶ Zu Mitgliedern des VAWi-Kollegiums können nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch das erfolgreiche Studium festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ⁷ Eine gleichwertige Qualifikation ist durch ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium in einem Diplom- oder Masterstudiengang einer Universität oder eine gleichgestellten Hochschule gegeben.

§ 9 Anrechnung von Prüfungsleistungen sowie zusätzlich erbrachter Leistungen

(1) Prüfungsleistungen in den Virtuellen Weiterbildungsstudiengängen Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss „Master of Science“, die an den Universitäten, die die Virtuellen Weiterbildungsstudiengänge Wirtschaftsinformatik gemeinsam betreiben, erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) ¹ An anderen inländischen oder ausländischen Hochschulen erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet, sofern sie gleichwertig sind.

(3) ¹ Für Prüfungsleistungen, die nach den Absätzen (1) oder (2) anzurechnen sind, werden ECTS-Credits in Höhe der entsprechenden Prüfungsleistung des Weiterbildungsstudiengangs verbucht und dem jeweiligen Modul gemäß § 12 zugeordnet.

(4) ¹ Im Masterstudiengang VAWi120 können nachgewiesene berufliche Kompetenzen für Module, gemäß § 12 Absatz (2), im Umfang von maximal 15 ECTS-Credits angerechnet werden, soweit der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz (2) zu den beantragten Modulen feststellt. ² Für den Nachweis ist ein Kompetenzportfolio vorzulegen, das Tätigkeitsdarstellungen, Stellenbeschreibungen, dienstliche Beurteilungen, Zielvereinbarungen und/oder Arbeitsproben enthält.

(5) ¹ Werden Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ² Bei nicht vergleichbaren Notensystemen und bei der Anrechnung beruflicher Kompetenzen (Absatz (4)) wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³ Für anzurechnende Prüfungsleistungen werden zugleich ECTS-Credits gemäß § 12 vergeben. ⁴ Anrechnungen werden im Zeugnis gekennzeichnet. ⁵ Die Leistungen nach Satz 2 gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 10 Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften

(1) ¹ Versuchen Studierende, das Ergebnis ihrer Studien- und Prüfungsleistung durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, Drohung oder andere Ordnungsverstöße zu beeinflussen, wird die entsprechende Studien- und Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. ² Die Entscheidung trifft die Lehrveranstaltungsleiterin oder der Lehrveranstaltungsleiter. ³ Sie ist der oder dem betroffenen Studierenden schriftlich mit einer Rechtshilfebelehrung mitzuteilen. ⁴ Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuchs kann die oder der Studierende zudem exmatrikuliert werden.

(2) ¹ Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. ² Vor der Entscheidung ist der oder dem Studierenden Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

(3) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den in §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Frist des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Masterprüfungsordnung geregelten Bedingungen zur Erbringung von Studienleistungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(4) ¹ Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrnehmung der Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. ² Macht eine Studierende oder ein Studierender durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, eine Studien- und Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Studien- und Prüfungsleistung in anderer Form auch unter Verwendung der zur Verfügung stehenden technischen Hilfsmittel zu erbringen.

(5) ¹ Ist die oder der Studierende aufgrund von Krankheit außer Stande, eine Projekt- oder Masterarbeit fristgerecht abzugeben, und wird die Prüfungsunfähigkeit unverzüglich durch Vorlage eines ärztlichen Attests beim Prüfungsausschuss nachgewiesen, verlängert sich die Abgabefrist um die Dauer der nachgewiesenen Prüfungsunfähigkeit, jedoch höchstens um sechs Wochen. ² Bei Überschreiten dieser Frist wird die Projekt- oder Masterarbeit nicht bewertet. ³ Die Genehmigung einer Projekt- oder Masterarbeit mit demselben Thema ist ausgeschlossen.

§ 11 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹ Die Lehrveranstaltungsleiterin oder der Lehrveranstaltungsleiter bewertet jede Studien- und Prüfungsleistung am Ende der Lehrveranstaltung mit einer Note. ² Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(2) ¹ Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung der bestandenen Leistungen Zwischenwerte in den Grenzen zwischen 1,0 und 4,0 gebildet werden. ² Die Note lautet:

- | | |
|-----------------------------------------|-------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht bestanden |

(3) ¹ Die Gesamtnote für das Weiterbildungsstudium wird durch gewichtete Durchschnittsbildung erfolgreich abgeschlossener Module und bestandener Projektarbeiten und der bestandenen Masterarbeiten gemäß § 12 Absatz (1) berechnet. ² Die Gewichtung erfolgt entsprechend der Anzahl der für die jeweilige Studien- und Prüfungsleistung erworbenen ECTS-Credits. ³ Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, wobei gegebenenfalls weitere Stellen nach dem Komma ohne Rundung gestrichen werden. ⁴ Hat eine Studierende oder ein Studierender mehr als die in § 12 Absatz (1) geforderten Studien- und Prüfungsleistungen erbracht, gehen unter Berücksichtigung der in § 12 Absatz (1) festgelegten Zusammensetzung nur die Studien- und Prüfungsleistungen in die Berechnung der Gesamtnote ein, die zu dem besten Gesamtergebnis führen.

(4) Wenn die gemäß Absatz (2) mit „sehr gut“ benotete Gesamtleistung im Bereich von 1,0 bis 1,2 liegt, wird zusätzlich das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben und ins Zeugnis (§ 17 Absatz (2)) aufgenommen.

§ 12 Gliederung des Studiums und Verteilung der ECTS-Credits

(1) Der erfolgreiche Abschluss des Weiterbildungsstudiums erfordert bestandene Studien- und Prüfungsleistungen

1. im Rahmen der Masterarbeit (§ 15) im Umfang von 17 ECTS-Credits und
2. im Rahmen der Projektarbeiten (§ 14) im Umfang von 8 ECTS-Credits und
3. im Rahmen der Module (Absatz (2)) 65 ECTS-Credits im Masterstudiengang VAWi090 und 95 ECTS-Credits im Masterstudiengang VAWi120.

(2) ¹ Die Module sind den folgenden Modulgruppen zugeordnet:

1. Basistechnologien
2. Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen
3. Entwicklung von Anwendungssystemen
4. Entwicklung von Informationssystemen
5. Informations- und Wissensmanagement
6. E-Business
7. Datenmanagementsysteme
8. Modelle und Methoden zur Entscheidungsunterstützung
9. Web & Multimedia
10. Bildungsmanagement & E-Learning
11. Schlüsselqualifikationen

² Die Modulgruppen sind an die Hauptausbildungsbereiche der Wirtschaftsinformatik angelehnt, dienen der fachlichen Orientierung der Studierenden.

(3) ¹ Studierende können Module gemäß Absatz (1) Nr. 3 aus den in Absatz (2) angegebenen Modulgruppen beliebig kombinieren. ² Jede Modulgruppe enthält maximal vier bis fünf Module im Umfang von jeweils 5 ECTS-Credits.

(4) ¹ Rahmenrechtliche Regelungen gemäß dieser Ordnung werden im Rahmen eines Modulhandbuches konkretisiert. ² Der Prüfungsausschuss gibt das Modulhandbuch spätestens zu Beginn eines jeden Semesters hochschulöffentlich bekannt.

1. Im Modulhandbuch werden die auf die Modulgruppen insgesamt entfallenden ECTS-Credits und die in der jeweiligen Modulgruppe enthaltenen Module festgelegt.
2. Im Modulhandbuch werden für jedes Modul zudem die zuständigen Lehrveranstaltungsleiterinnen oder Lehrveranstaltungsleiter, der Angebotsturnus, die Lehrform, der regelmäßige Arbeitsaufwand, Voraussetzungen, angestrebte Lernergebnisse und Kompetenzen, Inhalte und Gliederung festgelegt.

3. Im Modulhandbuch werden die Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls im Sinne von Form, Zusammensetzung und Dauer des Nachweises der jeweiligen Studien- und Prüfungsleistung gemäß § 13 Absätze (2) bis (4) sowie die Zusammensetzung der Modulnote gemäß § 13 Absatz (5) festgelegt.

³ Wesentliche Änderungen der Modalitäten zum Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen in einzelnen Modulen können vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen grundsätzlich nur für diejenigen Studierenden wirksam werden, die nach Bekanntgabe des geänderten Modulhandbuchs das Studium des jeweiligen Moduls beginnen.

(5) ¹ Projektarbeiten gemäß Absatz (1) Nr. 2 umfassen insgesamt 8 ECTS-Credits. ² Diese müssen in einem Umfang von jeweils 4 ECTS-Credits in unterschiedlichen Themengebieten erbracht werden. ³ Diese müssen unterschiedlichen Modulgruppen zuordenbar sein, in denen mindestens 5 ECTS-Credits erbracht wurden.

(6) ¹ Studierende können über den in Absatz (1) Nr. 3 definierten Rahmen hinaus innerhalb von zwei Semestern maximal 15 ECTS-Credits ausschließlich im Rahmen von in Absatz (2) noch nicht bestandenen Modulen erbringen. ² Die entsprechenden Noten werden gemäß § 11 Absatz (3) und § 17 Absatz (5) ausgewiesen.

§ 13 Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen in Modulen

(1) Mit der Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer haben die Studierenden die Berechtigung, an Lehrveranstaltungen der Weiterbildungsstudiengänge Wirtschaftsinformatik teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.

(2) ¹ Der Nachweis des im Sinne von § 5 Absatz (4) erfolgreichen Abschlusses eines Moduls soll sich auf die Kompetenzziele des Moduls beziehen. ² Wesentlich ist, dass mit dem erfolgreichen Abschluss, inhaltlich das Erreichen der modulspezifischen Lernziele nachgewiesen wird. ³ Gegenstand der modulspezifischen Lernziele sind die in diesem Modul vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten, das wesentliche Beherrschen der vermittelten Inhalte und Methoden sowie die Anwendung der zu erzielenden Kompetenzen. ⁴ Ein Modul gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die zu erzielenden Kompetenzen, Kenntnisse und Fertigkeiten in einer schriftlichen oder mündlichen Prüfungsleistung gemäß Absatz (4) nachgewiesen werden.

(3) ¹ Optionale semesterbegleitende Studienleistungen können nach Maßgabe des Modulhandbuchs im Rahmen der Bearbeitung tutoriell betreuter Aufgabenstellungen oder Seminarleistungen erbracht werden. ² Die betreffenden Aufgabenstellungen haben einen starken Problemlösungsbezug und können im beruflichen Kontext der oder des Studierenden angesiedelt sein,

(4) ¹ Der Nachweis in Form einer abschließenden schriftlichen Prüfungsleistung dauert 60 bis 120 Minuten. ² Wird der Nachweis in Form einer abschließenden mündlichen Prüfungsleistung erbracht, dauert diese 20 bis 40 Minuten pro Studierender oder Studierendem. ³ Mündliche Prüfungsleistungen können per Videokonferenz durchgeführt werden, sofern sichergestellt ist, dass

die oder der Studierende im Beisein einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers, die durch die Lehrveranstaltungsleiterin oder den Lehrveranstaltungsleiter bestimmt wird, an der Prüfung teilnimmt.

(5) ¹ Studien- und Prüfungsleistungen werden im Rahmen der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen erbracht und durch die jeweilige Lehrveranstaltungsleiterin oder den Lehrveranstaltungsleiter mit einer Note bewertet. ² Die Modulnote entspricht der Note für die abschließende Prüfungsleistung (Absatz (4)). ³ Im Falle einer bestandenen Modulprüfung wird die Note der semesterbegleitenden Studienleistung (Absatz (3)) ausschließlich zur Notenverbesserung herangezogen. ⁴ Der Notenanteil der abschließenden Prüfungsleistung beträgt in diesen Fällen mindestens 50 v.H. und höchstens 90 v.H. ⁵ Für jede gemäß § 5 Absatz (4) bestandene Prüfungsleistung werden ECTS-Credits angerechnet. ⁶ Ist eine abschließende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, werden Maluspunkte im Umfang der durch diese Studienleistung erwerbenden ECTS-Credits angerechnet.

(6) ¹ Der Nachweis ist innerhalb des Semesters zu führen, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ² Dabei werden für mündliche oder schriftliche Leistungen zwei Prüfungstermine angeboten. ³ Die Termine sind vom Prüfungsausschuss rechtzeitig bekannt zu geben.

(7) ¹ Studierende müssen die Teilnahme an Lehrveranstaltungen anmelden. Innerhalb der Abmeldefrist können sich die Studierenden ohne Angabe von Gründen abmelden. ² Die An- und Abmeldefristen werden vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

(8) ¹ Für jede zugelassene Studierende und jeden zugelassenen Studierenden werden in den Akten des Prüfungsausschusses Konten für ECTS-Credits und Maluspunkte eingerichtet. ² Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die oder der Studierende jederzeit in den Stand seiner oder ihrer Konten Einsicht nehmen.

(9) Für erfolgreich abgeschlossene Module gemäß Absatz (5) werden ECTS-Credits gutgeschrieben, sofern

1. es sich um eine individuell zurechenbare, bewertete Studien- und Prüfungsleistung handelt,
2. keine ECTS-Credits aus dem gleichen oder einem äquivalenten Modul eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen und
3. die abschließende Prüfungsleistung gemäß Absatz (4) bestanden ist.

(10) Der Prüfungsausschuss bestimmt, welche Lehrveranstaltungen im Sinne von Absatz (9) Nr. 2 gleich oder äquivalent sind.

(11) Der Rücktritt und das Versäumnis von Prüfungsleistungen gemäß Absatz (4) und im Rahmen der Module gemäß § 12 Absatz (1) Nr. 3 unterliegen folgenden Regelungen:

1. Bei einem Rücktritt vor Antritt zu einer Prüfungsleistung werden keine Maluspunkte angerechnet.
2. Bei einem Rücktritt nach Antritt zu einer abschließenden schriftlichen oder mündlichen Prüfungsleistung wird diese mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Im

Falle einer Krankheit hat die oder der Studierende ein ärztliches Attest, bei erneutem Rücktritt wegen Krankheit ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Wurden die Gründe für die Prüfungsunfähigkeit anerkannt, wird der Prüfungsversuch nicht gewertet. Die oder der Studierende soll in diesem Fall den nächsten angebotenen Prüfungstermin wahrnehmen.

3. Bei Versäumnis einer Prüfungsleistung werden keine Maluspunkte angerechnet.

(12) ¹ Die Lehrveranstaltungsleiterin oder der Lehrveranstaltungsleiter melden dem Prüfungsausschuss jede bewertete Studien- und Prüfungsleistung. ² Diese Meldung enthält mindestens den Namen, Vornamen und die Matrikelnummer der oder des Studierenden sowie das Datum, mit dem die Studien- und Prüfungsleistung als erbracht gilt, den Namen der Lehrveranstaltung, der die Studien- und Prüfungsleistung zugeordnet ist, die Note (gemäß § 11 Absatz (2)), die der Studien- und Prüfungsleistung zugeordnete Anzahl der ECTS-Credits bzw. Maluspunkte und ein Protokoll, aus dem hervorgeht, wie die Studien- und Prüfungsleistung nachgewiesen und bewertet wurde. ³ Außerdem melden die Lehrveranstaltungsleiterinnen oder Lehrveranstaltungsleiter Studierende, die eine Regelwidrigkeit gemäß § 10 Absatz (1) begangen haben.

(13) Die Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen unterliegt folgenden Regelungen:

1. Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
2. Prüfungsleistungen, im Rahmen der Module gemäß § 12 Absatz (1) Nr. 3, die mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet sind, können unter Beachtung von § 19 Absatz (2) wiederholt werden.
3. ¹ Die Wiederholung einer abschließenden schriftlichen oder mündlichen Leistung aus dem ersten Prüfungstermin gemäß Absatz (6) ist im zweiten Prüfungstermin des jeweiligen Semesters möglich, sofern diese mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet wurde. ² Dabei werden die während des Semesters erbrachten Studienleistungen für die Bewertung übernommen.
4. ¹ Die Wiederholung einer Studien- und Prüfungsleistung, für die noch keine ECTS-Credits gutgeschrieben sind, ist nach erneuter Teilnahme an der Lehrveranstaltung auch zum Prüfungstermin eines späteren Semesters möglich. ² Dabei werden keine Studienleistungen für die Bewertung übernommen.

§ 14 Projektarbeiten

(1) ¹ Projektarbeiten dienen dem Theorie-Praxis-Transfer, wobei die Erstellung eines „Werkes“ im Vordergrund steht. ² Dabei werden die im Studium erworbenen Fertigkeiten und Kompetenzen auf eine geeignete Problemstellung aus der Praxis angewendet. ³ Das „Werk“ an sich kann, zumindest auf dem Niveau einer prototypischen Umsetzung, ein Informations- oder Anwendungssystem, ein in sich abgeschlossener Bestandteil davon, ein Konzept oder ein Modell sein. ⁴ Der mit Projektarbeiten verbundene Theorie-Praxis-Transfer dient der Anwendung und Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten sowie dem Einüben gegebenenfalls arbeitsteiligen, eigenverantwortlichen Handelns.

(2) ¹ Die Themenstellerin oder der Themensteller einer Projektarbeit muss Mitglied des VAWi-Kollegiums (§ 8) sein und im Regelfall Lehrveranstaltungen in der entsprechenden Modulgruppe anbieten. ² Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) ¹ Projektarbeiten müssen beim Prüfungsausschuss beantragt und durch diesen genehmigt werden. ² Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aktenkundig zu machen. ³ Die oder der Studierende wird über den spätest möglichen Abgabetermin informiert.

(4) ¹ Der Bearbeitungszeitraum für die Projektarbeit beträgt 12 Wochen. ² Das Thema und die Aufgabenstellung der Projektarbeit müssen so beschaffen sein, dass sie innerhalb einer Bearbeitungsdauer (im Vollzeitäquivalent) von 120 Stunden beziehungsweise drei Wochen bearbeitet werden kann und der zur Bearbeitung vorgegebene Zeitraum eingehalten werden kann.

(5) ¹ Projektarbeiten sind in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und in elektronischer Form fristgerecht bei der Themenstellerin oder dem Themensteller sowie beim Prüfungsausschuss einzureichen. ² Der Abgabetermin ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aktenkundig zu machen. ³ Wird die Projektarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. ⁴ Die oder der Studierende muss zum Zeitpunkt der Abgabe für einen der Weiterbildungsstudiengänge Wirtschaftsinformatik an der Universität Duisburg-Essen als Gasthörerin oder Gasthörer zugelassen sein.

(6) ¹ Ein Kolloquium ist Bestandteil jeder Projektarbeit. ² Es dient der Überprüfung der individuellen Leistungserbringung und wird für das Bestehen der Projektarbeit vorausgesetzt. ³ Das Kolloquium kann entweder abschließend, mit einer Dauer von 20 bis 40 Minuten, durchgeführt werden oder als Protokoll des Arbeitsfortschritts, das die Themenstellerin oder der Themensteller parallel zur Erstellung der Projektarbeit führt. ⁴ Ein abschließendes Kolloquium kann auch nach der vorgegebenen Bearbeitungszeit durchgeführt werden.

(7) ¹ Projektarbeiten sind von der Themenstellerin oder dem Themensteller zu bewerten. ² Die Bewertung ist nach dem Bewertungsschema gemäß § 11 Absatz (2) vorzunehmen. ³ Das Bewertungsverfahren darf in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten. ⁴ Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. ⁵ Die Bewertung der Projektarbeit ist dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

(8) ¹ Projektarbeiten können als Gruppenarbeit durchgeführt werden. ² Die Zulassung kann nur dann erfolgen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die zu bewertenden Studienleistungen der einzelnen Studierenden aufgrund entsprechender Seiten- oder Kapitelangaben oder anderer objektiver Kriterien deutlich unterscheidbar sein werden. ³ Die Bewertung muss auf diese Unterscheidung ausdrücklich eingehen.

(9) ¹ Für eine insgesamt mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Projektarbeit werden dem Credit-Konto der oder des Studierenden 4 ECTS-Credits gutgeschrieben. ² Projektarbeiten, die mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet sind, können, unter Beachtung der Be-

schränkungen von § 19 Absatz (2), wiederholt werden. ³ Für die Wiederholung wird ein neues Thema aus gegeben.

§ 15 Masterarbeit

(1) ¹ Die Masterarbeit schließt die wissenschaftliche Ausbildung ab, dabei steht der Erkenntnisgewinn im Vordergrund. ² Die im Studium erworbenen fachlichen und wissenschaftlichen Fertigkeiten und Kompetenzen werden auf eine den Themengebieten der Wirtschaftsinformatik zuordenbare Problemstellung angewendet. ³ Die Masterarbeit mündet in einer Weiterentwicklung bestehender Lösungsansätze, Modelle oder Konzepten und liefert eine potenzielle Weiterentwicklung in dem betrachteten Themengebiet.

(2) ¹ Für das Thema und die Themenstellerin oder den Themensteller der Masterarbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. ² Die Themenstellerin oder der Themensteller muss Mitglied des VAWi-Kollegiums (§ 8) sein und aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren stammen oder habilitiert sein. ³ Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴ Das Thema muss so gestellt werden, dass die Masterarbeit innerhalb des vorgegebenen Bearbeitungszeitraums abgeschlossen werden kann.

(3) ¹ Die oder der Studierende kann die Zuteilung eines Masterarbeitsthemas beantragen, wenn ihrem oder seinem Credit-Konto mindestens 55 ECTS-Credits (im Masterstudiengang VAWi090) oder 80 ECTS-Credits (im Masterstudiengang VAWi120) aus den Modulen gemäß § 12 Absatz (1) Nr. 3 und mindestens 4 ECTS-Credits aus Projektarbeiten gemäß § 12 Absatz (1) Nr. 2 gutgeschrieben sind. ² Die Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. ³ Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Masterarbeitsthema erhält. ⁴ Das Thema wird der oder dem Studierenden schriftlich mitgeteilt.

(4) ¹ Der Prüfungsausschuss kann die Nachreichung der Nachweise gemäß Absatz (3) Satz 1 gestatten, wenn ihre Beibringung in der zu setzenden Frist möglich ist und hinreichend glaubhaft gemacht werden kann. ² Ist eine Studierende oder ein Studierender ohne ihr oder sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Nachweise in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

(5) ¹ Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit beträgt 26 Wochen. ² Der Prüfungsausschuss kann den Bearbeitungszeitraum im Einzelfall auf begründeten Antrag um bis zu acht Wochen verlängern. ³ Der Bearbeitungszeitraum ist aktenkundig zu machen. Die oder der Studierende wird über den spätest möglichen Abgabetermin informiert. ⁵ Das Thema der Masterarbeit muss so beschaffen sein, dass sie innerhalb einer Bearbeitungsdauer (im Vollzeitäquivalent) von 510 Stunden beziehungsweise 13 Wochen bearbeitet werden kann und die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.

(6) Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

(7) ¹Die Masterarbeit ist eine Einzelleistung, Gruppenarbeiten sind nur ausnahmsweise zugelassen. ²Die Zulassung als Gruppenarbeit erfolgt nach einem ausführlich begründeten Antrag der Themenstellerin oder des Themenstellers durch den Prüfungsausschuss. ³Die Zulassung kann nur dann erfolgen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die zu bewertenden Studienleistungen der einzelnen Studierenden aufgrund entsprechender Seiten- oder Kapitelangaben oder anderer objektiver Kriterien deutlich unterscheidbar sein werden. ⁴Das Gutachten muss auf diese Unterscheidung ausdrücklich eingehen.

§ 16 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

(1) ¹Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die gegenständliche Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt, Zitate kenntlich gemacht und die Arbeit noch keiner anderen Stelle zu Prüfungszwecken vorgelegt hat. ²Diese Erklärung ist der Masterarbeit als letzte Seite hinzuzufügen. ³Bei Gruppenarbeiten muss eine solche Erklärung einzeln durch jedes Gruppenmitglied erfolgen, und zwar unter genauen Angaben von Seiten bzw. Kapiteln, auf die sich diese Erklärung jeweils bezieht.

(2) ¹Die Masterarbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung und in elektronischer Form beim Prüfungsausschuss abzuliefern. ²Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. ³Im Falle einer postalischen Zustellung gilt das Datum des Poststempels. ⁴Die oder der Studierende kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. ⁵Bei Überschreiten der Frist gilt die Arbeit als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. ⁶Die oder der Studierende muss zum Zeitpunkt der Abgabe für einen der Weiterbildungsstudiengänge Wirtschaftsinformatik an der Universität Duisburg-Essen als Gasthörerin oder Gasthörer zugelassen sein.

(3) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Gutachterinnen oder Gutachtern gemäß § 11 Absatz (2) zu bewerten. ²Der Prüfungsausschuss bestellt diejenige Person, die das Thema der Arbeit gestellt hat, als Erstgutachterin oder Erstgutachter sowie eine weitere Person als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter.

(4) ¹In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass eine Masterarbeit nur von einer Gutachterin oder einem Gutachter zu bewerten ist. ²Ein Ausnahmefall liegt vor, wenn der Prüfungsausschuss feststellt, dass

1. nur eine Gutachterin oder ein Gutachter zur Verfügung steht oder
2. für die Studierende oder den Studierenden eine unzumutbare Verlängerung der zur Begutachtung benötigten Zeit entsteht.

³Das gilt nicht, wenn es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit gemäß Absatz (9) handelt.

(5) ¹Ein Kolloquium ist Bestandteil jeder Masterarbeit. ²Es dient der Überprüfung der individuellen Leistungserbringung und wird für das Bestehen der Masterarbeit vorausgesetzt. ³Das Kolloquium kann entweder abschließend, mit einer Dauer von 20 bis 40 Minuten,

durchgeführt werden oder als Protokoll des Arbeitsfortschritts, das die Themenstellerin oder der Themensteller parallel zur Erstellung der Masterarbeit führt. ⁴Ein abschließendes Kolloquium kann auch nach der vorgegebenen Bearbeitungszeit durchgeführt werden.

(6) ¹Die Bewertung der Masterarbeit ist schriftlich zu begründen. ²Beträgt – im Falle von Absatz (3) – die Notendifferenz zwischen den beiden Gutachten nicht mehr als 2,0, so erhält die Masterarbeit als Note das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten, falls beide mindestens „ausreichend“ lauten. ³Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder bewertet genau einer der Gutachterinnen oder Gutachter die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ (5,0), wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter bestimmt und die Masterarbeit wird mit dem arithmetischen Mittel aus den zwei besseren Noten bewertet. ⁴Eine mindestens „ausreichende“ Bewertung ist ausgeschlossen, wenn zwei der drei Gutachten mit der Note „nicht bestanden“ (5,0) abschließen. ⁵Wird die Masterarbeit – im Falle von Absatz (4) – mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, so ist sie von einer zweiten Gutachterin oder einem zweiten Gutachter zu bewerten; bei nicht übereinstimmenden Bewertungen entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Bewertung.

(7) Die Bewertung der Masterarbeit ist der oder dem Studierenden spätestens drei Monate nach der Abgabe mitzuteilen.

(8) Für eine insgesamt mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Masterarbeit werden dem Credit-Konto der oder des Studierenden 17 ECTS-Credits gutgeschrieben. Im Falle einer negativ bewerteten Masterarbeit werden 17 Maluspunkte auf das Maluspunktekonto der oder des Studierenden angerechnet.

(9) ¹Eine insgesamt mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertete Masterarbeit kann unter Beachtung der Beschränkungen von § 19 Absatz (2) wiederholt werden. ²Für die Wiederholung wird ein neues Thema ausgegeben.

§ 17 Zeugnis, Urkunde, Bescheinigungen und Diploma Supplement

(1) ¹Über den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungsstudiums ist unverzüglich, innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Studien- und Prüfungsleistung erbracht wurde. ³Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(2) ¹Das Zeugnis beinhaltet die Titel und Noten der erfolgreich abgeschlossenen Module und bestandener Projekt- und Masterarbeiten, die gemäß § 11 Absatz (3) in die Berechnung der Gesamtnote eingehen mit den jeweiligen ECTS-Credits und den Namen der Lehrveranstaltungsleiterin oder des Lehrveranstaltungsleiters. ²Bei Projekt- und Masterarbeiten werden zusätzlich die jeweiligen Themen angegeben.

(3) ¹Mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Masterurkunde in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet. ²Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der

Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen sowie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Duisburg-Essen versehen. ³ Sie trägt das Datum des Zeugnisses. ⁴ Mit Aushändigung der Masterurkunde erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Befugnis, den akademischen Grad gemäß § 3 zu führen.

(4) ¹ Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das gemäß den jeweils geltenden Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz ausgestellt wird. ² Das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen. ³ Es trägt das Datum des Zeugnisses.

(5) ¹ Zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen, die gemäß § 11 Absatz (3) nicht in die Berechnung der Gesamtnote eingehen, werden in einer separaten Bescheinigung ausgewiesen. ² Diese Bescheinigung enthält die Titel und Noten dieser Studien- und Prüfungsleistungen mit den jeweiligen ECTS-Credits und den Namen der Lehrveranstaltungsleiterin oder des Lehrveranstaltungsleiters.

(6) ¹ In Ergänzung der Dokumente gemäß der Absätze (1) bis (4) wird eine Bescheinigung über die statistische Verteilung der Gesamtnoten (ECTS-Einstufungstabelle) ausgestellt. ² In der ECTS-Einstufungstabelle werden die Gesamtnoten der letzten 60 Absolventinnen und Absolventen einbezogen.

(7) Beim Verlassen der Universität oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die erreichten ECTS-Credits ausgestellt.

§ 18 Ungültigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Haben Studierende beim Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und das Studium ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹ Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium oder zum Nachweis einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch den Nachweis der Prüfungsleistung geheilt. ² Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Zeugnis, die Masterurkunde und das Diploma Supplement werden eingezogen. Eine Entscheidung nach Absatz (1) und Absatz (2) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde ausgeschlossen.

§ 19 Abschluss des Studiums

(1) Das Studium ist mit Ende des Semesters abgeschlossen, in dem die Leistungen gemäß § 12 Absatz (1) erbracht sind und die oder der Studierende erklärt, keine weiteren Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 11 Absatz (3) und § 12 Absatz (6) mehr zu erbringen.

(2) Das Studium ist endgültig nicht bestanden, wenn das Maluspunktekonto der oder des Studierenden insgesamt die Anzahl der mindestens zu erbringenden ECTS-Credits, gemäß § 6 Absatz (2) überschritten hat.

(3) ¹ Die Prüfung des Punktestandes erfolgt zu Beginn jeden Semesters, und zwar nachdem die Bewertungen der vor Beginn des Semesters nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen eingegangen sind. ² Dabei werden die ECTS-Credits vor den Maluspunkten gezählt.

(4) ¹ Hat die oder der Studierende das Studium gemäß Absatz (2) nicht bestanden oder gilt das Studium als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid. ² Der Bescheid ist mit einer Rechtshilfebelehrung und dem Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Masterprüfungsordnung versehen.

§ 20 Akteneinsicht

¹ Nach Abschluss (Bekanntgabe der Benotung) der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die eigenen schriftlichen Prüfungsarbeiten, in Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ² Der Antrag ist nach Abschluss des Prüfungsverfahrens an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ³ Das Recht auf Einsicht in die Prüfungsakten ist ausgeschlossen, soweit die Prüfungsentscheidung bestandskräftig geworden ist. ⁴ Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 21 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Masterprüfungsordnung, im Folgenden als Masterprüfungsordnung 2011 bezeichnet, gilt für Studierende, die ab dem Sommersemester 2011 an der Universität Duisburg-Essen für den Masterstudiengang VAWi090 oder den Masterstudiengang VAWi120 als Gasthörerin der Gasthörer zugelassen werden.

(2) ¹ Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Masterprüfungsordnung noch nach der Masterprüfungsordnung vom 12. Mai 2005, geändert durch Ordnung vom 27. Mai 2008 (Masterprüfungsordnung 2005) studieren, können ihr Studium auf Antrag nach der Masterprüfungsordnung 2011 fortsetzen. ² Dieser Antrag ist unwiderruflich. ³ Entsprechend der in § 4 Absätze (2) und (3) formulierten Zugangsvoraussetzungen erfolgt die Einordnung in den Masterstudiengang VAWi090 oder den Masterstudiengang VAWi120.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen sowie die entsprechenden ECTS-Credits und Maluspunkte, die nach der Masterprüfungsordnung 2005 erbracht oder angerechnet wurden, werden bei Anwendung der Masterprüfungsordnung 2011 wie folgt transformiert:

1. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die in Kursen gemäß § 12 Absatz (1) Nrn 1 und 2 der Masterprüfungsordnung 2005 erbracht wurden, werden für das entsprechende Modul gemäß § 12 Absatz (1) Nr. 3 der Masterprüfungsordnung 2011 5 ECTS-Credits oder Maluspunkte verbucht.
 2. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die durch Projektarbeiten gemäß § 12 Absatz (1) Nr. 3 der Masterprüfungsordnung 2005 erbracht wurden, werden 4 ECTS-Credits oder Maluspunkte verbucht.
 3. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die durch Masterarbeiten gemäß § 12 Absatz (1) Nr. 4 der Masterprüfungsordnung 2005 erbracht wurden, werden 18 ECTS-Credits oder 17 Maluspunkte verbucht
- (4) ECTS-Credits nach der Masterprüfungsordnung 2011 können nur erworben werden, wenn die ihnen zugrunde liegenden Studien- und Prüfungsleistungen nicht bereits in den transformierten Studien- und Prüfungsleistungen enthalten sind.
- (5) Wiederholungsprüfungen gemäß § 13 Absatz (13) Nr. 3 sind grundsätzlich nach der Masterprüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Masterprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 09.02.2011.

Duisburg und Essen, den 14. Februar 2011

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

